

eine eingehende Beschreibung der Hs. B 52 des Schwsp.-Landrechts im Wiener Staatsarchiv an.

III. Nachdem K. A. ECKHARDT, 'Heimat und Alter des Deutschenspiegels' in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 1—49 Ort und Zeit der Abfassung desselben untersucht hat mit dem Ergebnis, daß der Dsp., ebenso wie die ihm zugrunde liegende oberdeutsche Sachsenspiegelübersetzung zwischen 1265—1276 in Augsburg entstanden und vom Augsburger Stadtrecht beeinflusst ist, stellt er die bisher auf den Untersuchungen F. FICKERS beruhende Ansicht über Herkunft und Stellung des Dsp. innerhalb der deutschen Rechtsbücher in seiner Habilitationsschrift 'Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel' (Weimar 1924) auf eine völlig neue Basis. Die Arbeit bringt den Nachweis, daß der Dsp. aus einer oberdeutschen Übersetzung des Ssp. abgeleitet sein muß, die mit den im Dsp. noch erhaltenen, nur übersetzten Artikeln ein harmonisches Ganzes bildete. Die Übersetzung und deren Umarbeitung zum Dsp. rühren von verschiedenen Verfassern her. Vermutlich hat der Verfasser des Dsp. seine Umarbeitung von vornherein in eine Hs. der Übersetzung eingetragen. Eine besonders eingehende und überzeugende Untersuchung aber widerlegt die von ROCKINGER vertretene Auffassung von dem geringen Quellenwert des Dsp. (der ja nur ein Fragment ist). Demgegenüber wird die Verschiedenheit des Verfassers von Schwsp. und Dsp. festgestellt, und der Beweis für die Selbständigkeit des letzteren geführt. Hierdurch wird die heute herrschende Aussicht über den Wert der beiden süddeutschen Rechtsbücher des 13. Jh. geradezu umgekehrt, ein Ergebnis, das für die von den MG. seit langem vorbereitete Neuausgabe des Schwsp. immerhin in Betracht zu ziehen ist.

W. F.

237. Als Nachtrag zu NA. 46, 316 n. 407 nennen wir die Auseinandersetzung EMIL WERUNSKYS mit DOPSCH, 'Kritische Bemerkungen zur österreichischen Landrechtsfrage' in Archiv für Österr. Geschichte 110 (1924), 371—413.

238. In seinem kleinen Buch 'Der Deutsche Staat des Mittelalters' (1925) will KARL WEIMANN einige Grundzüge im Wesen und in der Entwicklung des mittelalterlichen deutschen Territorialstaates aufzeigen. — G. v. BELOW, 'Der deutsche Staat des Mittelalters' Bd. I, ist 1925 in 2. Aufl. erschienen.